

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Monatlich durch die Post 88 M., unter Streifband 125 M.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenauer 1
Postcheckkonto: Berlin 10 301, Albert Lehmann

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

In der Zeit vom 6. bis 21. April sind die Beiträge für die 15. und 16. Woche fällig.

Neue Beitragsklassen.

Die Stabilisierung der Mark ist leider noch keine Tatsache. Daher mußten wir noch einige weitere Beitragsstaffeln aufbauen. Zunächst ist eine Staffelung von je 200 M. beibehalten und sind Beitragsmarken à 1400, 1600, 1800 und 2000 M. herausgegeben. Der niedrigste Beitrag beträgt ab 1. April 100 M., der natürlich nur für Jugendliche mit entsprechender Entlohnung in Betracht kommt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur endlichen Stabilisierung dadurch beizutragen, daß er den seinem Stundenlohn entsprechenden Wochenbeitrag pünktlich leistet.

An alle Leser des „Gärtner-Fachblattes“!

Die Fortsetzung des Artikels „Die deutsche Gärtnerei als Wirtschaftsfaktor“ aus Nr. 2 des „Gärtner-Fachblattes“ ist auf vielseitigen Wunsch als Sonderdruck erschienen und wird zum Preise von 80 M. zuzüglich Porto (z. Zt. 20 M.) versandt. Es empfiehlt sich, Sammelbestellungen bei den Orts- oder Gauverwaltungen aufzugeben, um Porto zu sparen.

Die Hauptverwaltung.

Unstetlich niedrige Entlohnung.

Als seit Beginn des Ruhrabenteuers der Dollar unheimlich kletterte, stemmte sich die Reichsregierung diesem Rasen nach dem Abgrund mit Erfolg entgegen. Der Dollar steht schon seit längerer Zeit auf etwa 20000 Papiermark, aber leider sind die Preise dieser Senkung noch nicht gefolgt, obgleich doch schon eine immerhin ganz nette Zeit verstrichen ist, während der es doch möglich gewesen sein sollte, die Spannung zwischen Großhandels- und Kleinhandelsindex zu beseitigen.

Man kann sogar an verschiedenen Stellen schon, wieder ein Anziehen von Preisen für Lebensmittel beobachten, das nur auf Profitgier der Erzeuger und Großhändler zurückzuführen ist und das in merkwürdigem Gegensatz zur Durchhalteparole der Unternehmer steht. Aus diesem Grunde haben die zuständigen Reichsminister mehrfach Mahnrufe an die beteiligten Kreise erlassen, nunmehr endlich einen Anfang mit dem Abbau der Preise zu machen.

Das Ergebnis war recht verblüffend, denn die Interessenten erklärten, daß eine Preisstabilisierung von der Stabilisierung der Löhne abhängt, wobei sie sich auf eine Rede des volksparteilichen Wirtschaftsministers Becker im Hauptausschuß des Reichstages stützen konnten. Im Gegensatz hierzu war das Arbeitsministerium der Meinung, daß ein sofortiges Abstoppen der Löhne unmöglich sei, solange nicht eine Anpassung des Lohnniveaus an den Preisstand erreicht wäre. Es sollten also die zurückgebliebenen Löhne noch in Reih und Glied gebracht werden, was sich mit einem Aufriß der Spitzenverbände deckt, der von der Arbeitgeberschaft verlangte, daß sie bei Anpassung der Löhne an die noch vorhandenen Preissteigerungen bis zur äußersten Grenze des Möglichen entgegenkämen.

Statt dessen setzte überall eine starre Hartnäckigkeit der Unternehmer ein, die sich zum größten Teil auch auf die Schlichtungsausschüsse übertrug, deren Vorsitzende sich häufig selbst gar nicht mehr als „Unparteiische“, sondern vielmehr als Vertreter der Regierung vorzukommen schienen. Infolgedessen wurden die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen erneut beim Reichswirtschaftsminister und — als das nichts half — am 11. März beim Reichskanzler vorstellig. Dieser befand sich durch das forschende Eintreten seines Kollegen für die Unternehmer in einer peinlichen Lage, betonte aber, daß Lohn erhöhungen

da gerechtfertigt seien, wo die Anpassung an das allgemeine Lohnniveau den Preisstand dies erfordere.

Des Humors wegen muß nun hier nachgetragen werden, daß natürlich auch die „Gartenbauern“ aller Schattierungen begeistert in den Ruf nach Lohnstabilisierung oder -Abbau einstimmten. Deshalb sei hier mal in aller Öffentlichkeit an Hand einiger Beispiele festgenagelt, wie weit unsere Löhne noch vom allgemeinen Lohnniveau und Preisstand entfernt sind.

Die Handelsgärtnererei Pretzel und Grille, zwei in ganz Deutschland bekannte große Berliner Firmen, zahlten Anfang März noch den Jammerlohn von 500—650 M. für Gehilfen. Günther, Berlin-Friedrichsfelde, brachte es gar nur bis zu 550 M. Höchstlohn, und die Firmen Gabbert und George am gleichen Orte zahlten ebenfalls nur 700—750 M., noch dazu für Verheiratete.

Und das alles trotz eines Berliner Existenzminimums am 28. Februar von wöchentlich 42 418 M. für einen Ledigen und von 80 350 M. für ein Ehepaar mit zwei Kindern. Die bedauernswerten Gehilfen erreichen also bei diesen wohlwollenden, sozialen und arbeiterfreundlichen Chefs im günstigsten Falle bei einer neunstündigen Frühjahrsarbeitszeit einen Wochenlohn von 29 700 M. für Ledige und von 40 500 M. für Verheiratete.

Wie sich solche Unternehmer noch über die immer mehr zunehmenden Klassengegensätze und über die Abwanderung zur Industrie wundern können, bleibt ein ebensolches Rätsel, wie die Durchhungierung der betr. Gehilfen in diesen Betrieben.

Doch weiter! Der große Baumschulenkönig Beterams in Geldern, ein würdiges Gegenstück zu Herrn Lambert in Trier, zahlte am 23. März dieses Jahres für gelernte Gärtner und Vollarbeiter ganze 400 M. je Stunde, der Schlichtungsausschuß „verdonnerte“ ihn dann zu der horrenden Summe von 480 M. Arbeiter unter 17 Jahren erhielten pro Stunde 160—190 M. Ähnlich lag es auch bei Driever in Capellen.

Nun begreift man erst, warum Herr Beterams es vor 2 Jahren als lächerlich und Zeitvergeudung betrachtete, einen Reichsrahmentarif für Baumschulen abzuschließen, denn nach seiner Meinung würde in 2 Jahren — also heute — niemand mehr nach Preisen und Gewerkschaften fragen. „Ich nehme viel lieber Unorganisierte, denn da habe ich wenigstens Ruhe. Im übrigen bezahle ich, was ich will, und bin immer ohne Streitigkeiten ausgekommen, solange die Gewerkschaften nicht hetzen!“

Also, wenn einer keine Lust mehr hat, bei den Almosen zu verhungern, die ihm solch ein mitteldiger Groß-Gartenbauer, Im- und Exporteur hinwirft, dann ist er sicherlich von den Gewerkschaften „verhetzt“ und ein Mensch zweiter Klasse. Erklärt er sich aber mit allem einverstanden, so daß der Profit und die gehelligte kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht gefährdet wird, dann ist er ein deutscher Patriot von „streng nationaler Gesinnung“. Und leider finden diese Herren noch immer genügend derartiger Gesinnungslumpen, die sich nicht scheuen, um des Linsengerichts eines Musikabends, einer Lebensversicherung oder gar der schönen Augen des Unternehmers willen, ihr Klassenbewußtsein zu verkaufen und den eigenen Kollegen in den Rücken zu fallen. Diese gelben Pflanzen gedeihen nur auf dem giftigen Sumpfe der Reaktion, sie sind ein übelriechendes Zerfallprodukt der sozialen Kämpfe unserer Zeit.

Jeder Unternehmer aber, der für sich selbst das Koalitionsrecht zur Erringung besserer Wirtschaftsbedingungen in Anspruch nimmt, sollte schon aus Reinlichkeitsgründen den Verkehr mit solch künstlichen Subjekten ablehnen, denn ein Kampf um die Seele des Arbeiters zur Stützung des kapitalistischen Systems muß an seiner inneren Unwahrhaftigkeit scheitern. Entweder sind die, welche beim Schaufeln ihres eigenen Grabes Hilfsdienste leisten, komplette Idioten oder scheinheilige Schmarotzer, die nur ihr eigenes Ich im Auge haben und doch nur Undank für ihren Verrat ernten.

Wo bleibt aber bei solchen Methoden der so oft betonte Wirtschaftsfrieden, wo der Wiederbeschaffungspreis der Arbeitskraft?

Wie sollen die Nerven durchhalten, wenn der Körper nicht genügend ernährt wird?

Wirkt nicht eine ausreichende Entlohnung auch auf die Kaufkraft der breiten Massen und damit auf das Wirtschaftsleben belebend ein?

Die Antwort darauf mag der amerikanische Autokönig Ford geben, der in einem seiner Bücher folgende Sätze prägte:

„Die Zahlung hoher Löhne trägt zur Verminderung der Kosten bei, da sie den Arbeiter dadurch leistungsfähiger macht, daß sie ihn von äußeren Sorgen befreit. Die Zahlung von fünf Dollar für die achstündige Arbeitszeit war einer meiner erfolgreichsten Schritte zur Kostenverminderung, und der Tagelohn von sechs Dollar wird noch billiger sein als der von fünf. Gutes Geschäft = starker Verbrauch, hängt von der Verminderung der Preise ab. — Wir wünschen, daß der Mann, der unser Erzeugnis kauft, niemals wieder nötig habe, sich ein anderes anzuschaffen. — Wenn ein Mann soviel erzeugt wie früher z. B. vermehrt man den Reichtum des Landes. — Ich kann mir nicht Prätigkeres vorstellen als eine Welt, wo jeder alles das hat, dessen er bedarf. Wenn der Preis der Autos heruntergeht, wird eben jeder ein Auto haben. Drückt nur nicht die Löhne, überteuert nicht den Käufer, erfüllt euer Geschäftsgebaren mit Geist, erzeugt die Waren besser als vorher, dann wird allen Seiten besser gedient sein. — Ein Unternehmen mit niederen Löhnen ist immer unsicher. Wenn man von einem Mann erwartet, daß er seine Zeit und Kraft opfere, muß sein Lohn so groß sein, daß er von Geldsorgen frei ist. Die vorteilhafteste Art Geschäfte zu machen ist, hohe Löhne zu zahlen.“

Damit vergleiche man die Demagogie die aus folgendem strengvertraulichen Rundschreiben des Nordwestdeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe spricht:

„Wir haben schon seit längerer Zeit auf Grund der auch von uns aufgestellten Ermittlungen den Standpunkt vertreten müssen, wenn wir ihn auch selbstverständlich den Arbeitern gegenüber nie zum Ausdruck gebracht haben, daß sich die dauernde immense Verteuerung aller Bedarfsartikel — nicht nur der Lebensmittel — auf Stadt und Land in gleicher Weise auswirkt, und wird durch die Reichsstatistik unsere Auffassung allerdings für die kleineren Gemeinden in für sie noch weit ungünstiger Form bestätigt. Wir bitten namentlich unsere ländlichen Vereine, die uns stets den Vorwurf machen, daß ihre Interessen bei den Lohnfestsetzungen nicht in genügender Weise gewahrt werden, diese statistische Zusammenstellung auch auf ihr Gebiet sinngemäß in Anwendung bzw. in ihren Mitgliederversammlungen zur Kenntnis zu bringen, damit auch die Mitglieder zu der Überzeugung gelangen, daß gegen derart amtlich nachgewiesene Tatsachen noch mehr anzukämpfen als es stets bisher geschehen ist, auch für uns eine Unmöglichkeit darstellt. Im Zusammenhang hiermit möchten wir noch darauf hinweisen, daß die Indexzahl für das ganze Reich im Monat November gegen Oktober um 102,2 Prozent gestiegen ist. Unsere Lohnfestsetzungen für den Monat Dezember haben diese prozentuale Steigerung nicht annähernd erreicht. Falls die Indexziffer voll ausgleichend wäre, hätte eine Verdoppelung der Löhne erfolgen müssen. Diese Mitteilung bitten wir im eigensten Interesse streng vertraulich zu behandeln.“

Also, trotz des Eingeständnisses dauernd steigender Unterhaltskosten Ablehnung aller daraus sich ergebender Konsequenzen. Nur die Arbeiter sollen immer und immer wieder Rücksicht auf das Wirtschaftsleben üben, sie dürfen Steuern zahlen und sollen nun auch die Mark stabilisieren helfen, indem sie sich Stockschläge auf den Magen verabreichen lassen.

Für eine solche Pferdekur haben wir ebensowenig Verständnis wie unsere Gartenbauern für die Notwendigkeit, sich einen Stamm tüchtiger, geschulter Leute zu erhalten, um auf diese Weise wenigstens einen Teil des guten Rufs unserer Vorkriegskulturen zu retten. Professor Areboe hat ihnen dies unlängst auf einem Lehrgang in Rostock nahegelegt, indem er sagte, **derjenige sei der klügste, der die meisten Leute beschäftigt und die „hohen“ Löhne zahlt, denn letztere wären im Vergleich zur Vorkriegszeit so niedrig, daß es gar nichts Besseres geben könne, als sie auszunutzen.**

Trotz aller kapitalistischen Tendenzen dieses Ausspruches enthält er doch für uns alle die bittere Wahrheit der heutigen Hungerlöhne, und es muß jeden die Erbitterung packen, wenn er sieht, daß unsere Unternehmer daraus nichts lernen, sondern immer noch mehr Lehrlinge einstellen, nur um billige Arbeitskräfte zu haben.

Zu Nutz und Frommen dieser schamlosesten aller Ausbeuter sei zum Schluß ein Urteil des Gewerbegerichts Chemnitz-Stadt vom 20. Dezember 1922 angeführt, daß hoffentlich recht stark zum Nachdenken anregt, weil die dort gegebenen Löhne von vielen unserer Lehrlinge noch gar nicht erreicht werden dürften. In der Urteilsbegründung wird gesagt:

Es bedarf nun wohl keiner weiteren Ausführung darüber, daß ein Wochenlohn von 120 M. bei einem Lehrling im dritten Lehrjahr unter Berücksichtigung der derzeitigen Lebensbedingungen nicht mehr angemessen ist. Wenn man die Verhältnisse vom September 1919, unter denen der Lehrvertrag abgeschlossen wurde, mit den derzeitigen vergleicht, so wird man mindestens bei einem Lehrling auf eine Steigerung um das Zweihundertfache kommen müssen, wenn man eine angemessene Entlohnung zugrunde legen will. Es würde dies die Hälfte von der Steigerung der Löhne sein, die im Durchschnitt ein gelernter Arbeiter in der erwähnten Zeit erfahren hat. Der Kläger und Widerbeklagte hätte nach dem Lehrvertrage 8 M. monatlich zu erhalten gehabt. Unter den jetzigen Verhältnissen würden es nach der obigen Rechnung 1600 M. monatlich sein müssen. Diese noch sehr gering gegriffenen Sätze erreichen noch nicht einmal die, die in der Metallindustrie für die Lehrlinge tarifmäßig vorgesehen sind. Das erkennende Gericht erblickt in der unsittlich niedrigen Bezahlung eine Übervorteilung des Klägers und Widerbeklagten und mußte daher den Lehrvertrag auf Grund von § 124, Ziffer 4, der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 127 b der Gewerbeordnung für ordnungsgemäß gelöst ansehen.

Dieser Fall widerlegt zunächst einmals schlagend die von den Unternehmern eifrig kolportierte Behauptung von der „hohen Entlohnung der Jugendlichen“ und zeigt außerdem allen, die in gleicher Not leben, daß es notwendig ist, sich im Kampfe gegen Unterdrückung und Ausnützung gewerkschaftlich zusammenzuschließen, denn nur durch vereinte Kräfte können wir unser Los verbessern! Darum auf und den letzten Mann herangeholt! W. R.

Demobilisierungskommissar und Arbeiterschaft!

Die Neugestaltung des Arbeitsrechts brachte u. a. auch die Möglichkeit, Schiedssprüche in Lohnstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Dabei ging der Gesetzgeber von dem Gedanken aus, das Wirtschaftsleben im Interesse des Wiederaufbaues vor schweren Erschütterungen zu bewahren und die Arbeiter als wirtschaftlich Schwächere auch in dieser Zeit zu schützen. Die Durchführung der Verordnung wurde den Demobilisierungskommissaren übertragen, sodaß natürlich der Erfolg und Nutzen der Verordnung wesentlich von dem Geist in den Amtsstuben der Demobilisierungskommissare abhängt.

Ohne Zweifel hat nun die VO. in den ersten Jahren einen großen Nutzen für das gesamte Wirtschaftsleben gebracht. In der letzten Zeit aber kann man oft wahrnehmen, daß ihre Durchführung von anderen Gesichtspunkten beeinflusst wird. Infolgedessen schlägt diese an und für sich so soziale Maßnahme in das direkte Gegenteil um. Dafür ein Beispiel aus der Amtstätigkeit des Demobilisierungskommissars in Schleswig, das die dortige Auffassung in recht merkwürdigem Lichte zeigt.

Der Schlichtungsausschuß Kiel fällt am 9. Februar in Lohnstreitsachen der Gärtner einen Schiedsspruch, der von den Arbeitgebern abgelehnt wurde. Die Arbeitnehmer nahmen ihn an und beantragten seine Verbindlichkeitserklärung. Der Demobilisierungskommissar wandte sich nun an die Arbeitgebervereinigung mit dem Ersuchen, sich zu dem Antrage zu äußern. Hierbei geschah nun das Unglaubliche, daß der Demobilisierungskommissar den Arbeitgebern eine Frist von — 8 Wochen — zur Rücküberlegung ließ!

Durch diese geradezu unverständliche Fristbemessung ist den Arbeitgebern die Verschleppung der Angelegenheit direkt aufgedrängt worden, und können hierdurch die Arbeitnehmer 2—3 Monate auf eine Entscheidung warten. Was dies in der heutigen Zeit bedeutet, weiß jeder, der sich noch abseits vom grünen Tisch des Bürokratismus einen klaren Blick für die nackten Tatsachen bewahrt hat. Ganz abgesehen davon, daß unter den heutigen Verhältnissen eine Verbindlichkeitserklärung nach so langer Zeit der Arbeiterschaft überhaupt keinen Nutzen mehr bringt, weil sie längst überholt ist, fehlt doch während der ganzen Zeit eine feste Grundlage zu weiteren Verhandlungen.

Damit ist aber der Nutzen der VO. für die Arbeiterschaft völlig illusorisch gemacht. Irgend einen Vorteil hat sie dann nicht mehr zu erwarten.

Wenn man dann weiter bedenkt, daß dies in derselben Zeit geschieht, wo der Reichsarbeitsminister die Fristen für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen bedeutend herabsetzt, dann muß man ohne weiteres zu der Überzeugung kommen, daß in den Büros des dortigen Demobilisierungskommissars die heutige Zeit nicht begriffen wird.

Aus diesem Grunde stellen wir hier einmal die Frage: Wann wird endlich einmal in allen Amtsstuben der Geist der neuen Zeit einziehen, und wann wird die Handhabe der bestehenden Gesetze in dem sozialen Geist erfolgen, aus dem heraus sie geschaffen wurden? Tofte, Hamburg.

Blumengeschäfte

Der 1. Jahresbericht des Berufsamtes der Stadt Berlin

stellt auf Seite 31 fest: „der einzige Beruf, in dem ein größeres Angebot von Lehrstellen als von Lehrmädchen vorhanden war, war die Frischblumenbinderei, das liegt z. T. an den niedrigen Tarifsätzen für die ausgebildeten Arbeiterinnen (Binderinnen).“ Eine Erkenntnis, gegen die sich die Geschäftsinhaber noch immer sträuben; die aber auch manchen Kolleginnen und deren Eltern noch abgeht.

Der Brotpreis als Wertmesser.

Aus Stettin kommt die freudige Kunde, daß die dortigen Blumengeschäftsinhaber ihre Mindestpreise dem jeweils geltenden Brotpreise anpassen wollen. Ist dies auch keine neue Idee, so begrüßen wir diese Maßnahme in der Erwartung, daß sie in selbstverständlicher Konsequenz auch ausgedehnt wird auf die Entlohnung der Angestellten. Das wäre, wie an manchen anderen Orten, besonders auch in Stettin dringend nötig, wie nachfolgende kleine Berechnung zeigt. 1914 betrug der Brotpreis 28 Pf. pro kg, am 17. Januar d. J. nach den Ermittlungen des Statistischen

Reichsamts 400 M., das ist das 1428fache. Nehmen wir an, der Wochenlohn einer Binderin hätte 1914 nur 12 M. betragen, so müßte er nach obigem Grundsatz im Januar d. J. betragen haben 17 136 M. Er hat aber betragen 2500 M. Hier ist also sehr viel nachzuholen. Hoffen wir, daß es geschieht, bevor es den Binderinnen so geht, wie einst den Mohikanern.

L.

Lehrlings- und Bildungswesen

Sind Lehrlinge Arbeitnehmer?

Am 27. Juni v. J. fällt das Oberlandesgericht Hamm i. W. als Revisionsinstanz ein Urteil, wonach ein Schiedsspruch als rechtsverbindlich erklärt anzusehen ist, auch wenn er auf Lehrlinge (auch im Handwerk) Bezug nimmt. Diese weittragende, prinzipielle Entscheidung ist jetzt endgültig geworden, weil das Reichsgericht die Revision zurückgewiesen hat. Deshalb seien einige Absätze der Begründung der Öffentlichkeit unterbreitet.

Sind Lehrlinge Arbeiter? „Lehrlinge sind unter Titel VII der Gewerbeordnung unter den „Gewerblichen Arbeitern“ besonders aufgeführt. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß sie als „Arbeiter“ anzusehen sind, und daß neben dem Charakter des Lehrvertrages als eines den Meister zur fachgemäßen Ausbildung des Lehrlings verpflichtenden Vertrages, auf der anderen Seite auch eine den Lehrling zur wirklichen Arbeitsleistung, besonders gegen Ende der Lehrzeit, verbindende Verpflichtung vorliegt.“

Wie kann ihre Entlohnung geregelt werden? „Die daraus sich ergebende Frage, ob eine Entlohnung des Lehrlings geboten ist und in welcher Höhe ist somit eine Frage des Arbeitsverhältnisses. Ihre Regelung kann daher durch Vertrag (d. h. Tarifvertrag! D. Red.), aber auch nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 durch Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung erfolgen . . . Vorliegend kann dies um so unbedenklicher festgestellt werden, als Innung und Handwerkskammer, wie unstreitig ist, eine Regelung der Lohnfrage nicht vorgenommen haben. Es ist somit unerheblich, ob durch die Lehrverträge der Kläger ein Lohn überhaupt nicht festgesetzt ist oder mit niedrigeren Sätzen, als der Schiedsspruch sie vorsieht.“

Können bestehende Lehrverträge abgeändert werden? „In beiden Fällen ist, da der Schiedsspruch zwischen den Arbeitnehmerorganisationen, denen die Kläger unstreitig angehören, sowie der Schlosserinnung, der der Beklagte angehört, erlassen ist, der Lehrvertrag durch den für verbindlich erklärten Schiedsspruch abgeändert worden.“

Es wird gut sein, auf diese Entscheidung zurückzugreifen, wenn wieder ähnliche Streitfragen gerichtlich ausgetragen werden.

Dresdener Volkshochschule.

Das reichhaltige Programm der Lehrgänge April-Juni ist in unseren Geschäftsstellen Dresden und Laubegast zum Preise von 100 M. erhältlich. Wir verweisen besonders auf die Führungen des Obergartenmeisters F. Richter im Botanischen Garten, 26. Mai: Alpenflora; 30. Juni: Nadelhölzer und 21. Juli: Nutz- und Heilpflanzen (abends 3/6—3/7 Uhr). Weiter bietet Diplombgarteninspektor J o h s. H a r t m a n n vier Sonntagsausflüge zur Betrachtung der Bodenverhältnisse der natürlichen Kulturpflanzendecke und des Kulturpflanzenanbaues. 18. April: Vorgespräch; 29. April: Meißner Hochland; 27. Mai: Glashütte—Gottleuba; 14. Juni: Geising; 8. Juli: Moritzburg, Teich- und Waldgebiet und am 11. Juli: Schlußbesprechung.

Kollegen! Unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein merklicher Mangel an aufklärenden Vorträgen fachlicher und wissenschaftlicher Art in unseren Versammlungen zu verzeichnen. Die Volkshochschule bietet hier reichhaltigen Ersatz. Wir empfehlen daher unseren Kollegen angelegentlich die Benutzung und Vergünstigungen dieser Volksbildungsstätte. Zu jeder weiteren Auskunft steht Kollege O. N a u m a n n, Leubnitz-Neustra, Kauschaerstr. Weg A. 3. gern zur Verfügung.

L. Haucke.

Berichte

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Gärtnereien.

Ein Landschaftsgärtner in München, der ein Tagwerk eigenes Land und acht Tagwerk Pachtland hat, auf dem er größtenteils Gemüse und Kartoffeln baut, beschäftigte im Sommer 1922 einen minderjährigen Gärtnergehilfen, von dem er bei der Arbeitsaufnahme ein Arbeitsbuch nicht einforderte, weil er der Ansicht war, daß sein Betrieb zur Landwirtschaft gehöre. Wegen Übertretung der Gewerbeordnung wurde der Gärtnermeister zu einer Geldstrafe verurteilt, seine Revision wurde vom Obersten Landgericht verworfen. In den Urteilsgründen ist u. a. ausgeführt:

Die Strafkammer hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß das Geschäft des Angeklagten einen gemischten Betrieb darstellt.

Organisiere dich, tritt zum Verband!

Wer noch nicht organisiert ist,

von seiner Hände Arbeit lebt, muß begreifen, daß er sich selbst und seinen Arbeitsgenossen schuldig ist, sich mit ihnen zu vereinigen. Nur so ist es möglich, die Bedingungen für alle Notwendigkeiten des Lebens zu schaffen und die Existenz als Arbeiter erträglich und menschenwürdig zu gestalten. Wer sich nicht organisiert, weil er das Beiträgezahlen scheut,

ist

ein beschränkter Egoist, der, um Pfennige zu sparen, seine und anderer Lebensbedingungen untergräbt.

Wer noch nicht organisiert ist,

wird sich nicht bewußt, daß er nicht nur leben soll allein um zu arbeiten, sondern auch Anspruch zu erheben berechtigt ist auf alle Kulturfortschritte, die das Leben erst lebenswert und erträglich machen.

Diesen Anteil kannst du

nur

erlangen durch einen Ertrag der Arbeit, der zum Leben ausreicht.

Wer noch nicht organisiert ist,

genießt im Arbeitsverhältnis alle Vorteile, die durch die Organisation errungen wurden. Die Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit und viele andere Verbesserungen sind geschaffen worden, trotz der unorganisierten Arbeitskollegen und -kolleginnen. Aber diese sind doch

ein

Hemmnis in der Verbesserung der Lebensfragen der Berufsangehörigen.

Wer noch nicht organisiert ist,

glaubt, daß er auch allein sein Arbeitsverhältnis zu sichern imstande ist und seine Arbeitsbedingungen verbessern kann. Er versucht es oft, unter Drangabe seiner Arbeiterwürde, durch Liebedienerei und alle möglichen Zugeständnisse. So zeigt er sich zufrieden! Und doch ist es nur ein

halber

Mensch, der ein armseliges und auch kümmerliches Dasein führt. Das lehrt die Zeit immer.

Wer noch nicht organisiert ist,

werde sich gar darüber, daß der Mensch neben der Arbeit auch der geistigen Betätigung nicht entbehren kann. Dazu ist aber notwendig eine kurze Arbeitszeit und ein Arbeitslohn, der weiter reicht als zur Bestreitung von kärglicher Nahrung, Wohnung und Kleidung. Nur dann wirst du als

Mensch

deinen Lebenszweck richtig erfüllen können.

Wer noch nicht organisiert ist,

und nicht nur das Leben einer Arbeitsmaschine führen will, sondern an allem, was das Leben lebenswert macht, seinen Anteil heischt, der trete in den Verband. Da findet er Kämpfer für die hohe Idee, das harte Arbeiterleben mit Licht und Sonne und froher Zuversicht für eine bessere Zukunft zu erfüllen. Tretet in unsere Reihen und wirket mit für diese Ziele!

Mensch sein heißt Kämpfer sein!

Soweit Gemüse und andere Gewächse feldmäßig angebaut werden, zählt der Betrieb zur Landwirtschaft und unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Der Angeklagte befaßt sich aber auch mit Kunstgärtnerei und durfte seinen minderjährigen Gehilfen in seinem gewerblichen Betrieb als Arbeiter nur beschäftigen, wenn er mit einem Arbeitsbuche versehen war. In diesem Betriebe ist aber der minderjährige Gehilfe beschäftigt worden.

Dieses Urteil ist besonders deswegen erfreulich, weil es aus dem Lande des Herrn O r t m a n n kommt, wo die Landesbauernkammer erst im Februar 1923 souverän verkündete, daß die Gärtnerei zur Landwirtschaft gehöre und demgemäß ebenso wie letztere von der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit ausgenommen sein müßte!

Hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens und man muß diesen Herren schon dankbar dafür sein, daß sie mit dieser Veröffentlichung ihre wahren Absichten wieder einmal deutlich aufgedeckt haben: Es kommt ihnen vor allem darauf an, auch die Landwirtschaft von jeder Regelung der Arbeitszeit zu befreien, um wieder die gute alte Zeit vor 1914 herzustellen, in der jeder Groß- und Kleinagrарier seine Leute nach Belieben ausbeuten konnte. Und diesen Zielen soll auch die Gärtnerei untergeordnet werden, deshalb die „Blutsverwandtschaft“!

Möge daher jeder Kollege aus diesem Urteil ersehen, wie nötig eine starke Gewerkschaft auch auf diesem Gebiet für ihn

ist, denn wenn wir nicht fortwährend um das Gewererecht kämpfen, würde es unseren Gegnern ein Leichtes sein, ihre reaktionären Ziele zu erreichen. Man denke nur an ihr Freudengeheul, als dasselbe Gericht im vorigen Jahr betr. der gärtnerischen Arbeitszeit einen anderen Standpunkt einnahm.

Der Schutz von Weidenkätzchen

ist in Sachsen durch Verordnung erfolgt, danach werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Rundschau

Nationalsozialistische Verdummungspolitik in Bayern.

Die bayerischen Nationalsozialisten versuchen durch Plakatanschläge, Flugblätternverteilung und in Versammlungen für sie in Arbeiterkreisen Stimmung zu machen, indem sie ihnen vorgaukeln, an den heutigen Zuständen trägt die Republik die Schuld. Wir halten es für unsere Pflicht, die Kollegen vor einem Paktieren mit dieser Hitlergarde zu warnen. Wie vielfach in den Tagespressen zu lesen ist, wird die nationalsozialistische Bewegung vom Großkapital, zu dem die Arbeitgeberverbände zählen, sowie vom jüdischen Gelde usw. ausgehalten. Diese Geldgeber spekulieren dabei auf die Wiederherstellung des monarchischen Staates und die Zertrümmerung der Arbeiterorganisationen, die den Arbeitgebern längst ein Dorn im Auge sind. Es wird wohl jeder Kollege am eigenen Leibe verspürt haben, welch unheilvollen Zeiten uns die Monarchie entgegengeführt, Zeiten, in denen die arbeitende Masse in der unfähigsten Weise terrorisiert und geknechtet worden ist. Diese Zeiten müssen der Vergangenheit angehören. Das Proletariat muß sich zu aufrechten Republikanern bekennen. Wer sich von den nationalsozialistischen Führern und deren Anhänger betören läßt, übt Verrat an der arbeitenden Klasse und trägt dazu bei, seine Kollegen wieder zu Heloten herabzudrücken. Zu einem solchen Verbrechen darf sich kein republikanisch gesinnter Arbeiter herbeilassen.

Jugendgerichtsgesetz (vom 16. Februar 1923).

Als Jugendlicher gilt, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Wer eine strafbare Handlung begeht, ehe er 14 Jahre alt geworden ist, wird nicht bestraft. Ebenso solche, die zur Zeit der Tat noch unfähig waren, das Ungesetzliche der Tat einzusehen. Das Gericht hat zu prüfen, ob an Stelle von Strafe Erziehungsmaßregeln erforderlich sind. Als solche sind zulässig Verwarnung, Unterbringung, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung. Die Voraussetzungen für letztere bestimmen sich nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (siehe A. D. G.-Z. Nr. 31, 1922). Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören. Für alle Straftaten ist die Strafbemessung gegenüber anderen Tätern entsprechend niedriger bemessen und die Vollstreckung kann ausgesetzt werden, damit sich der Verurteilte durch gute Führung Straferlaß verdienen kann. Der etwaige Strafvollzug ist so zu bewirken, daß die Erziehung des Jugendlichen gefördert wird.

Änderung des Gewerbegerichtsgesetzes.

Am 15. März sind folgende Änderungen in Kraft getreten:
Zu § 3: Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte sind „Arbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes, solange ihr Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 8 400 000 M. nicht übersteigt.
Zu § 55: Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 500 000 M. übersteigt.
Zu § 57: Urteile sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Streitwert die Summe von 500 000 M. nicht übersteigt.
Zu § 58: Die höchste Gebühr beträgt 12 000 M.

Änderungen in der Sozialversicherung.

Die Gehaltsgrenze für die Angestelltenversicherung ist durch eine fünfte VO. vom 17. März auf 7 200 000 M. festgelegt worden.

Wer in der Krankenversicherung die maßgebende Grenze von 720 000 M. überschreitet, ohne seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze, frühestens aber an dem Tage aus der Versicherung aus, mit dem eine andere Festsetzung der Verdienstgrenze in Kraft tritt. (VO. v. 9. 3., vgl. A. D. G. Z. Nr. 5.)

Verlängerung der Demobilisierungsverordnungen.

Durch Gesetz vom 23. März (R. G. Bl. Nr. 23) ist die Geltungsdauer der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge, über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. II. 1920 bzw. 28. I. 1922, über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. II. 1918, über die Arbeitszeit der Angestellten, über Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Betriebsstilllegungen, über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht vom 28. 3. 1919 und über Hausgehilfenrecht bis zum 31. Oktober 1923 verlängert worden.

Unter Wirtschaft versteht man bis jetzt sehr oft die Kunst, sich auf Kosten der lieben Nächsten zu bereichern. Wer es darin zu besonderer Übung gebracht hat, genießt den Ruf eines tüchtigen Geschäftsmannes, und Meister in dieser Kunst gelten als „Autorität im Wirtschaftsleben“. Es ist dabei ohne Belang, auf welchem Gebiete menschlicher Tätigkeit sich diese tüchtigen Zeitgenossen ihre „Erfolge“ sammeln.
Edg. Rasch in der „Gartenwelt“.

Französischer oder deutscher Kapitalismus?

Jos. Smeets, der bekannte Sonderbündler und Hochverräter, schreibt in seiner „Rheinischen Republik“ Nr. 7 vom 15. Februar: „Aber nur nicht gefackelt, immer fest durchgegangen! Das jetzige energische Vorgehen Frankreichs hat schon überall seine Wirkung nicht verfehlt, trotz allem Protestgeschrei und aller Resolutionsfasserel, in Deutschland wie auch im Ausland. Die politische Selbständigmachung des Rheinlandes muß Frankreich und Belgien in erster Linie Hauptziel sein. Sollten die Sozialisten versuchen, Streiks zu inszenieren oder die Grubenarbeiter die Arbeit verweigern, so wende man den Belagerungszustand rücksichtslos an. Vor allem

Ausweisung der renitenten Arbeiter und Beamten nach Verbüßung der verhängten Strafen. Frankreich lasse sich aus seinen indochinesischen Besitzungen eine halbe oder eine ganze Million Kulis kommen, die, von einer Handvoll Reis lebend, ganz andere Arbeit leisten als unsere verwöhnten Proleten. Dann gibt es viele und billige Kohlen. Die europäischen Arbeiter, die alle Menschen als gleich betrachten und gleich machen wollen, sind die letzten, die ein Recht besitzen, darüber Klage zu führen.“

Diese schamlose Gemeinheit zeigt der deutschen Arbeiterschaft recht klar, was ihr bevorsteht, wenn der Poincarismus an der Ruhr siegt. Deshalb führt sie diesen Kampf des passiven Widerstandes in der Erkenntnis, daß es sich hier nicht nur um den Schutz der deutschen Republik, sondern um die eigene Existenz der Arbeiterklasse handelt. Davon werden sie weder die durchsichtigen Lockungen der französischen Generale noch das Geschrei jener Leute abhalten, die behaupten, es handle sich hier lediglich nur um Interessenkämpfe deutscher und französischer Kapitalisten, wobei es für die Arbeitnehmer gleich sei, wer siegt. Wenn man ausschließlich nur die Wahl zwischen zwei Übeln hat, wird wohl jeder Vernünftige sicher das kleinere wählen; denn mit dem deutschen Kapitalismus werden wir zweifellos eher fertig, als mit dem französischen, dessen Brutalität noch durch einen machthungrigen Militarismus übertrumpft wird. Darum gilt es auch, durch unseren Widerstand eine Vereinbarung der Kapitalistengruppen hinter unserem Rücken zu verhindern, denn sie würde ja doch nur auf unsere Kosten erfolgen!

Deshalb beteiligt euch an den Sammlungen für die Ruhrhilfe! Unterstützt diese durch Zahlung eines Stundenlohns!

Bekanntmachungen

Festlichkeiten.

Lankwitz. Das Frühlingsfest findet besonderer Umstände wegen erst am Sonnabend, den 14. April, statt. Lokal: Lehmanns Festsäle, Kaiser-Wilhelmstraße.

Sterbetafel.

Im Februar und März verstarben von den Mitgliedern der Verwaltung Quedlinburg die Kollegen Herm. Morgenstern, 43 Jahre, Franz Peters, 40 Jahre, und Wilh. Lustig, 65 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

„Der Politische Almanach“ für das Jahr 1923. Verlag des Politischen Almanachs, Berlin SW. 68. Grundpreis 4,50 M., Schlüsselzahl z. Zt. 2000.
Der Faschismus in Deutschland. Von P. Kampffmeyer. Verlag J. H. W. Dietz, Nachl., Berlin SW. 68. Grundzahl 0,35 M.
Der Wanderer. Von Friedrich A. Seyffert. Verlag J. H. W. Dietz Nachl., Berlin SW. 68. Grundzahl 0,60 M.
Die Jugendgeschichte einer Arbeiterin. Von Adelheid Popp. Mit einleitenden Worten von August Bebel. Vierte Auflage. Verlag J. H. W. Dietz Nachl., Berlin SW. 68.
„Elaekabilittige Blütenpflanzen“. Von Privatdozent Dr. K. Süssenguth. Mit 33 Abb. im Text (106 S.) kl. 8. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Bd. 676.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. Kart. Grundzahl 1,20 M., geb. Grundzahl 1,50 M.
„Die Anzucht der Pflanzen aus Samen im Gartenbau.“ Ein Handbuch für Gartenfreunde, Gärtner und Samenhändler. Herausgegeben von Ernst Benary. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin SW. Gebunden Grundzahl 12 M.

Reaktionschluß der nächsten Nummer Mittwoch, den 11. April